

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/118/45

Dresden, 2. Juni 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/6083

Thema: Geldwäsche mit Bezug zum Autohandel in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Ermittlungsverfahren gemäß § 261 StGB, die einen Bezug zum Autohandel aufweisen (Tatverdächtige insb. Händler/Anbieter/Käufer/Verkäufer/Mittelsmann), wurden in Sachsen seit dem 01.01.2015 eingeleitet und in welchem Verfahrensstand sind diese Ermittlungen aktuell? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Begehungsform, Tatverdächtige, Nationalität, (vorläufige) Bezifferung der „gewaschenen“ Gegenstände in Euro, juristische Konsequenz [Einstellung/Verurteilung/Strafumfang]; sofern Zeitraum ab 2015 zu lang, für welchen Zeitraum können Angaben gemacht werden?)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zur Beantwortung der Frage müsste eine Einzelfallprüfung sämtlicher 9.568 Ermittlungsverfahren erfolgen, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 5. Mai 2021 wegen des Tatvorwurfs der Geldwäsche von den sächsischen Staatsanwaltschaften geführt wurden. Hiervon ausgehend werden jährlich durchschnittlich mehr als 1.500 Ermittlungsverfahren wegen eines Tatvorwurfs nach § 261 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet.

Pro Einzelfallprüfung ist ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten zu veranschlagen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine Einzelfallprüfung von insgesamt 1.500 Vorgängen wird auf mindestens 750 Arbeitsstunden pro Jahr geschätzt.

Bei einer vollständigen Beantwortung würde die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil weder in den polizeilichen Datenbanken noch in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften recherchierbare Angaben zur Beantwortung der Frage enthalten sind. Selbst eine Einzelfallprüfung der betroffenen Ermittlungsverfahren für einen repräsentativen Umfang von einem Jahr wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich. Kernaufgaben können währenddessen nicht wahrgenommen werden,

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei bzw. der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Ist der Staatsregierung bekannt, in welchem (nennenswerten) Umfang (Menge/Geldwert) von Händlern/Privatpersonen in Sachsen PKW seit dem 01.01.2015 angekauft und kurze Zeit später unter dem Ankaufspreis wieder verkauft wurden? Wenn ja, in welchem? (Sofern Zeitraum ab 2015 zu lang, für welchen Zeitraum können Angaben gemacht werden?)

Frage 3:

Wie viele Ermittlungsverfahren, die explizit einen Bezug zu einem Sachverhalt nach Ziffer 2. aufweisen, wurden in Sachsen seit dem 01.01.2015 eingeleitet und in welchem Verfahrensstand sind diese Ermittlungen aktuell und wie häufig wurde ein entsprechender Sachverhalt (zuvor) bei Polizei und Staatsanwaltschaft angezeigt? (Bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand wegen dem ermittelt wird, Tatort, Begehungsform, Tatverdächtige, Nationalität, Menge/Geldwert, juristische Konsequenz [Einstellung/Verurteilung/Strafumfang]; sofern Zeitraum ab 2015 zu lang, für welchen Zeitraum können Angaben gemacht werden?)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Der An- und Verkauf von Pkw an sich weist grundsätzlich keine strafrechtliche Relevanz auf, weshalb insoweit bei den Strafverfolgungsbehörden regelmäßig weder Ermittlungen

geführt werden noch Datenerhebungen stattfinden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein veräußerter Pkw aus einer Vortat im Sinne des § 261 StGB herrührt und sich daher ein Verdacht einer Geldwäsche ergibt.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird abgesehen. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Frage 4:

Ist der Staatsregierung bekannt, ob im Rahmen der Ermittlungen nach Ziffer 1. und/oder 2. ein Bezug zur Organisierten Kriminalität festgestellt werden konnte bzw. sogar OK-Strafverfahren geführt wurden und wenn ja, in welchem Umfang und welche Ergebnisse hatten die Verfahren?

Im Bereich der Organisierten Kriminalität wurden keine Straftaten im Sinne der Anfrage festgestellt.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird abgesehen. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Antwort auf die Frage 1 verwiesen.


Frage 5:

Ist der Staatsregierung bekannt, ob im Rahmen der Ermittlungen nach Ziffer 1. und/oder 2. ein Bezug zur Terrorismusfinanzierung festgestellt werden konnte bzw. genutzte Gelder einen terroristischen Hintergrund/Herkunft hatten und wenn ja, in welchem Umfang und welche Ergebnisse hatten die Verfahren, d.h. juristische Konsequenz [Einstellung/Verurteilung/Strafumfang]?

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den beim Landeskriminalamt Sachsen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität mit Stand vom 12. Mai 2021 eingegangenen Erstmeldungen der Polizeidienststellen und haben daher vorläufigen Charakter. Sie können sich aufgrund von Nachmeldungen und neuen Ermittlungsergebnissen noch verändern.

Bei den seit dem Jahr 2015 registrierten Fällen Politisch motivierter Kriminalität, bei denen wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung gem. § 89c StGB bzw. der Geldwäsche gem. § 261 StGB Ermittlungen eingeleitet wurden, liegt kein Bezug zum Autohandel vor.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöllner